Signatur: 2025.SR.0385
Geschäftstyp: Kleine Anfrage

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Thomas Glauser (SVP)

Mitunterzeichnende: -

Einreichedatum: 20. November 2025

Kleine Anfrage Alexander Feuz, SVP/Thomas Glauser, SVP: Abgewiesene Asylbewerber und EU-Ausländer ohne gültige Aufenthaltsberechtigung, die nicht nur «nothilfemässig» während einer Nacht sondern während Tagen und Wochen auf Kosten der Stadt in öffentlichen Passantenheimen logierten: Wieso negieren der Gemeinderat und die BSS die Rechtsprechung des Bundesgericht zu Art. 12 BV?

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

- 1. Art. 12 BV gilt nicht schrankenlos: Abgewiesene Asylbewerber, mit zugewiesener Asylunterkunft und EU-Ausländer ohne gültige Aufenthaltsberechtigung, die ausreisen müssten, dürfen nicht während Tagen und Wochen auf Kosten der Steuerzahler und entgegen der entsprechenden -- übergeordneten Rechtsprechung in der Stadt untergebracht werden. Art 12 BV erlaubt nur eine Überbrückungshilfe. Der Anspruch umfasst allerdings einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können. Ist der Gemeinderat nun bereit, von seiner bisherigen gesetzeswidrigen Praxis abzuweichen? Wenn ja, wie wird er vorgehen?
- 2. Wenn nein, warum nicht? Wieso negiert er die entsprechende Rechtsprechung und Gesetzeslage?
- 3. Ist er sich bewusst, dass die verantwortlichen Organe die Einleitung von Strafanzeigen und Aufsichtsanzeigen riskieren?

Ausgangslage:

Die Fragesteller beanstanden, dass der Gemeinderat und die BSS die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 112 BV negieren.

http://relevancy.bger.chiphp/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F142-I-1%3Ade&lang=de&type-show_document (vgl. BGE 142 I 1ff).

7.2 Art. 12 BV bestimmt, dass wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch hat auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dieser Anspruch ist eng mit der in Art. 7 BV garantierten Achtung der Menschenwürde verbunden (BGE 139 I 272 E. 3.2 S. 277 f.; BGE 135 I 119 E. 7.3 S. 126; BGE 131/166 E. 3.1 S. 172). Auf die in diesem Zusammenhang angerufenen kantonalen Verfassungsgarantien ist nicht weiter einzugehen, da nicht geltend gemacht wird, sie gingen über diejenigen der Bundesverfassung hinaus. 7.2.1 Die Umsetzung von Art. 12 BV obliegt den Kantonen. Diese sind in der Art und Weise der

Leistungserbringung unter dem Titel der Nothilfe frei (BGE 139 I 272 E. 3.2 S. 276; BGE 135 / 119 E. 5.3 S. 123; BGE 131 I 166 E. 8.5 S. 164; vgl. auch BGE 134 I 65 E. 3.1 S. 70).

Das Grundrecht gemäss Art. 12 BV garantiert aber nicht ein Mindesteinkommen; verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag. Der Anspruch umfasst einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können (BGE 139 I 272 E. 3.2 S. 276; BGE 138 V 310

E. 2.1 S. 313; BGE 135 I 119 E. 5.3 S. 123; BGE 131 I 166 E. 3.1 S. 172; BGE 130 I 71 E. 4.1 S. 75).

Art. 12 BV umfasst eine auf die konkreten Umstände zugeschnittene, minimale individuelle Nothilfe. Sie beschränkt sich auf das absolut Notwendige und soll die vorhandene Notlage beheben. Insofern unterscheidet sich der verfassungsmässige Anspruch auf Hilfe in Notlagen vom kantonalen Anspruch auf Sozialhilfe, die umfassender ist (BGE 138 V 310 E. 2.1 S. 313).